

Warum sind Straßenausbau – und Abwasserbeiträge ungerecht?

Die ca. 150 Bürgerinitiativen in Thüringen sind Ausdruck der Unzufriedenheit der Bürger mit der praktizierten Kommunalpolitik der Landesregierung Thüringens. Diese Tatsache sollte für unsere gewählten Kommunalvertreter ein ausreichender Grund sein, darüber nachzudenken, wie hier eine Akzeptanz bei den Bürgern erreichbar ist, und dann auch entsprechend zu handeln.

Die in der Überschrift gestellten Frage muss unter mehreren Gesichtspunkten betrachtet werden:

1. Unkonkrete Abgrenzung Öffentlichkeit zu Privat

Es wird nie eine Akzeptanz der Bürger dafür geben, dass Privatpersonen und Privatfirmen für einige öffentliche Investitionen Beiträge bezahlen sollen, während fast alle anderen Investitionen aus Steuern finanziert werden. Wir fordern daher, so wie es auch in allen anderen Ländern Europas mit Erfolg gehandhabt wird, dass alle öffentlichen Investitionen aus Steuern und Gebühren finanziert werden.

Herstellungsbeiträge für Abwasser und Straßenausbaubeiträge sind durch nichts gerechtfertigt, auch wenn es in einem Gesetz steht. Ein Gesetz kann man, so man es will, jederzeit ändern.

Saubere Gewässer und Schutz der Umwelt sind gesamtgesellschaftliches Anliegen, für die nicht einzelne mehr oder weniger willkürlich ausgewählte Bürger bezahlen müssen.

2. Willkürliche gesetzliche Festlegungen der Beitragshöhe

Es kann nicht sein, dass vollkommen willkürlich Beiträge erhoben werden.

In der EU gibt es einige Länder (Spanien, Portugal), die aus finanziellen Gründen keine Aktivitäten zur Einhaltung der EU – Richtlinien unternehmen.

In **Deutschland** gibt es Bundesländer in denen auch keine Beiträge erhoben werden (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg).

In **Thüringen** gibt es Städte und Gemeinden, in denen auch keine Beiträge erhoben werden (Erfurt, Weimar, Eisenberg). Zur Zeit erheben 47 von ca. 150 Aufgabenträgern in Thüringen von sich aus keine Beiträge.

Die finanziellen Lasten der gewaltigen Investitionen werden vorrangig der ohnehin schon benachteiligten Bevölkerung in den ländlichen Gebieten aufgebürdet.

Die Bemessungsgrundlagen, nach denen Beiträge festgelegt werden sind in hohem Maße ungerecht. Es kann nicht sein, dass die Grundstücksgrößen oder die Anzahl der Geschosse, für die Höhe der zu zahlenden Beiträge herangezogen werden. Hier entstehen extreme Ungerechtigkeiten. Es sind nicht die Häuser und nicht die Grundstücksgröße oder der Garten, die Abwässer erzeugen, sondern die Bewohner.

3. Benachteiligung der neuen Länder

In den neuen Bundesländern waren in den meisten Fällen, und das gilt besonders für den ländlichen Raum, die Anlagen für die Abwasserentsorgung in einem sehr schlechten Zustand. Das bedeutet, es sind deutlich höhere Investitionen als in den alten Bundesländern notwendig. Also sollen nur einige Bürger trotz der deutlich schlechteren derzeitigen Einkommenslage diese finanziellen Lasten tragen. Erschwerend kommt hinzu, dass die bauliche Substanz vieler Häuser in desolaten Zustand waren und teilweise noch ist.

4. Doppelbesteuerung

Wer oft mit großen Anstrengungen Wohneigentum gebaut, ausgebaut oder gekauft hat, hat dieses mit seinem Nettoeinkommen getan. Das heißt, er hat bereits alle Arten von Steuern entrichtet. Die Erhebung von Zwangsbeiträgen ist also im Wesen nach einer zusätzlichen Besteuerung. Die Kommunen langen also per Beschluss nochmals in die Taschen der Bürger.

5. Leistung muss sich lohnen

Das eigene „Häuschen“ ist für viele Bürger eine Lebensleistung. Sie haben jede Mark oder Euro in ihr Heim investiert. Viele sind über Jahre verschuldet und gar nicht zahlungsfähig. Sie alle tragen aber für sich selber dazu bei, dass sie der Gesellschaft nicht durch Wohngeldanträge zur Last fallen werden. Mit ihrer Hausinstandsetzung tragen sie zur Verschönerung der Städte und Gemeinden bei. Und wie wird diese Leistung belohnt? Ist der Satz „Leistung muss sich lohnen“ nur eine Wahlparole? Angesichts des jetzigen Zustandes ist die Wirklichkeit so, dass man Leistung bestraft.

6. Grundgesetz Artikel 3

Absatz 1 „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“.

Angesichts der Erhebung von Beiträgen ist eine Gleichbehandlung der Bürger nicht zu erkennen. Mag sein, dass es Gerichte gibt die diese anders beurteilen. Den betroffenen Bürgern ist das aber kaum zu vermitteln.

7. Besonderer Vorteil

Der **besondere** Vorteil ist lt. Gesetz eine **Vorraussetzung** für die Erhebung von Beiträgen. Laut Landesregierung entsteht für den von Beitragszahlungen betroffenen Bürger nicht nur ein Vorteil, sondern ein besonderer Vorteil durch den Anschluss an eine zentrale Kläranlage. Der Wert des Grundstückes würde sich erhöhen.

Tatsächlich erhöhen sich nur die Kosten für Abwasser. Die Bezahlung von Zwangsbeiträgen ist ein Nachteil für die Betroffenen. Der Wert des Grundstückes wird vom Markt bestimmt und sinkt auch auf Grund der demografischen Entwicklung und der Bevölkerungsflucht aus Thüringen ständig.

Der einzige akzeptable Vorteil ist die verbesserte Sauberkeit der Gewässer. Das ist aber ein gesamtgesellschaftlicher Vorteil. Auch wenn Gerichte einen „besonderen Vorteil“ festgestellt haben und Politiker dessen Vorhandensein ständig behaupten, ist dieses für die Bürger nicht mehr zu verstehen.

8. Soziale Gesichtspunkte

In einigen Fällen sind Hauseigentümer Bezieher von ALG II oder fallen als Rentner in die soziale Grundsicherung. In diesen Fällen ist für die Aufgabenträger bzw.

Kommunalverwaltung nur auf dem Weg der Enteignung etwas zu holen, was aber verboten ist. Da es in Thüringen nicht geklärt ist, ob für diesen Personenkreis die „Zwangsbeiträge“ vom Sozialamt bzw. von der ARGE erstattet werden, werden die sozial Schwachen quasi per Gesetz enteignet.

Aber auch für sehr viele Bürger, die eine kleine Rente oder Einkommen beziehen bedeuten diese Zwangsbeiträge eine unzumutbare Härte.

9. Rechtsgutachten Prof. Dr. Kirchhoff im Auftrag der Landesregierung

Nach dem Rechtsgutachten zur Änderung des ThürKAG bei Entgelten für Wasser und Abwasser von Prof. Dr. Kirchhoff (anerkannter Verfassungsrechtler) hat sich die Beitragsfinanzierung als **unzumutbar** erwiesen. Nach seinen Worten ist die Beitragsfinanzierung durch eine ausschließliche **Gebührenfinanzierung** zu ersetzen, die den Vorgaben der Thüringer Verfassung und des Europarechtes entspricht.

10. Rechtsangleichung in Europa

Da Deutschland das einzige Land in Europa ist, in dem ein solches antiquiertes Gesetz aus der Kaiserzeit angewendet wird, ist zu prüfen, ob dieses Gesetz der künftigen Verfassung der Europäischen Union entspricht. Das erscheint fraglich, wenn in dieser Verfassung die gleichen Rechte für alle Europäer festgeschrieben sein sollte.

Auch im Zuge einer weiteren Harmonisierung der Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten der EU erscheint es fraglich, ob die in Deutschland angewendete Praxis der Kommunalabgaben eine Zukunft hat.

Wir Bürger erwarten von unseren gewählten Vertretern eine kluge und verantwortungsbewusste Politik. Dazu gehören auch eine gerechte Verteilung der Lasten und eine soziale Ausgewogenheit. Im Fall der „Zwangsbeiträge“ für Abwasser und Straßenausbau ist dieses zur Zeit beim besten Willen nicht zu erkennen.

Das Argument der Landesregierung, eine Abschaffung der Beiträge sei aus finanziellen Gründen nicht möglich, lassen wir nicht gelten. Es ist einfach so, dass man es nicht will. Auch das Verstecken hinter Gerichtsurteilen ist gegenüber den Bürgern eine Täuschung. Man kann bestehende Gesetze jederzeit ändern.

Die nächsten Landtags- und Kommunalwahlen sind nicht mehr fern. Auf den Stimmzettel hat jeder Bürger die Möglichkeit seine Meinung zu dieser Kommunalpolitik zum Ausdruck zu bringen.